



# Besuchskonzept

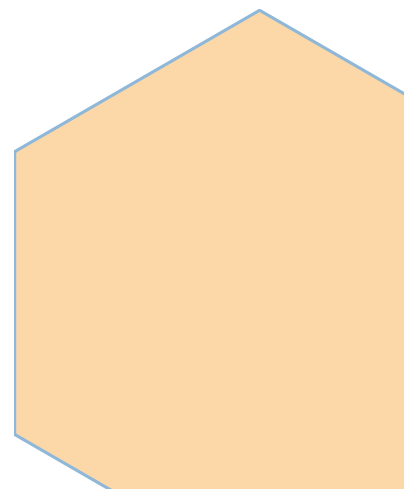
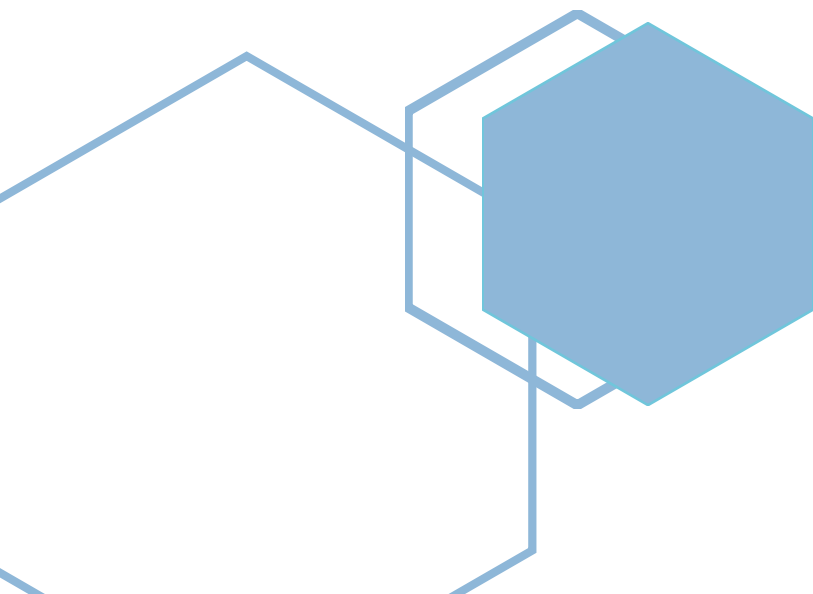
---

Seniorenbetreuung und -pflege „bei St. Otto“ GmbH

**Ansprechpartner:** Frau Lütke Kristine (Geschäftsleitung), Frau Boss Ramona (Pflegedienstleitung), Frau Loy (Qualitätsmanagementbeauftragte)

Julienstraße 6 91207 Lauf an der Pegnitz

Telefon: 09123/ 99035-0





# Ausgangssituation

Die weltweite Pandemie, mit dem neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 und der dadurch hervorgerufenen Erkrankung COVID-19, ist weiterhin nicht gebannt und die Anzahl der infizierten, teilweise schwersterkrankten und verstorbenen Menschen immer noch zunehmend. Gerade die Bewohnerinnen und Bewohner von stationären Pflegeeinrichtungen sind eine besonders gefährdete Gruppe. Ihr Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf ist überdurchschnittlich hoch. Darüber hinaus besteht bei Auftreten einer COVID-19-Erkrankung in der Einrichtung aufgrund der gemeinsamen räumlichen Unterbringung, der Teilnahme an gemeinsamen Aktivitäten und zum Teil nahem physischen Kontakt bei pflegerischen Tätigkeiten ein erhöhtes Risiko für den Erwerb einer Infektion. Diese Situation erfordert den Einsatz breitgefächerter Strategien für die Prävention des Auftretens und der Weiterverbreitung einer COVID-19-Erkrankung innerhalb der Einrichtung sowie nach extern.

## **Gemeinsam Lebensmomente Pflegen**

Wertschätzung und  
Würde vermitteln

Selbstbestimmtheit  
bestreben und  
respektieren

Gemeinsam  
Lebensqualität  
schaffen

Geborgene Pflege und  
Betreuung

## Voraussetzungen für einen Besuch in der Einrichtung:

Gemäß unseren Pflegeleitbildes

### **„Gemeinsam Lebensmomente Pflegen“**

und unseren Leitsätzen

**„Wertschätzung und Würde vermitteln – Selbstbestimmtheit bestreben und respektieren – Gemeinsam Lebensqualität schaffen – Geborgene Pflege und Betreuung“**

möchten wir unser Bestmöglichstes tun, Besuche in der Einrichtung möglichst durchgehend und langfristig zu ermöglichen.

Mit der gleichzeitig verabschiedeten 12. BayLfSMV treten nur bedingte Einschränkungen für Besuche in den stationären Pflegeeinrichtungen in Kraft. Nach wie vor muss in der Einrichtung ein Hygiene- und Schutzkonzept vorliegen und umgesetzt werden. Nachfolgend sind deshalb Kriterien für das einrichtungsinterne Schutzkonzept aufgeführt, welches das Ziel hat, das Infektionsrisiko für die Bewohner/innen sowie die Mitarbeiter/innen in der Pflege, Betreuung und Therapie soweit wie möglich zu reduzieren. In der Organisation der Besuche ist weiterhin die anfallende Mehrbelastung für die Mitarbeiter/innen, welche durch diese besonderen Schutzmaßnahmen und Begleitung der Besuche eingebunden sind, zu berücksichtigen. Auch die Verfügbarkeit der Örtlichkeiten und der Einfluss auf die Tagesstruktur sowie die Lebensqualität aller Bewohner/innen darf in der Gesamtplanung nicht vernachlässigt werden. Daher bleiben unsere Besuchstage und -zeiten bestehen. Außerdem gelten die aktuellen Regelungen der Bundesregierung und der bayerischen Staatsregierung.

Die Besuchszeiten können im Einzelfall nach Absprache durch die Einrichtung (Pandemieteam) ergänzt bzw. verringert werden.

Für alle gilt eine Maskenpflicht. Für den Besuch reicht eine sogenannte Community-Maske nicht aus. Hier wird von der Einrichtung eine FFP2-Maske für die Dauer des Besuches zur Verfügung gestellt. Für Personen, die aus gesundheitlichen Gründen keinen MNS und keine FFP2-Maske tragen können, besteht die Möglichkeit Schutzvisiere einzusetzen. Besuche sind dann ausschließlich nur im Besucherraum möglich. Die Einrichtung bittet darum, in eine entsprechende ärztliche Bescheinigung Einsicht nehmen zu dürfen.

Grundsätzlich sind die Angehörigen bzw. Bezugspersonen für die besondere Gefährdungslage in den Einrichtungen zu sensibilisieren. Fenster- und Balkonbesuche, bei denen der Mindestabstand von 1,5 m und mehr problemlos eingehalten werden kann, sind wie bisher möglich. Weiterhin gilt nach wie vor das generelle Abstandsgebot - Körperkontakt mit dem/ der Bewohner/in ist zu vermeiden. In der Einrichtung ist ein sogenannter „Umarmungsvorhang“ vorhanden, welcher für kurze Umarmungen genutzt werden kann.

## Weitere Grundlagen:

- Besuchskonzept/ Hygienekonzept muss in aktueller Form vorliegen.
- Vorhandensein ausreichender Schutzausrüstung (→FFP2-Masken), um auch Besucher ausstatten zu können. Ist dies nicht gegeben, kann ein persönlicher Besuch in der Einrichtung weiterhin untersagt werden.
- Besuche sind bis zu einer abweichenden Entscheidung des Gesundheitsamtes nicht mehr gestattet, wenn in der Einrichtung ein nach dem Infektionsschutzgesetz meldepflichtiges Infektionsgeschehen (Verdachtsfall) oder eine bestätigte Infektion mit SARS-CoV-2 vorliegt. Dasselbe gilt auch für Bewohner/innen, die sich in Quarantäne (Schutzmaßnahme nach z.B. einem KH-Aufenthalt) befinden.
- Testung der Besucher erfolgt 15 Minuten vor dem gebuchten Besuchstermin. Eine PoC-Antigen-Testung ist verpflichtend, wenn ein Besuch in der Einrichtung stattfinden soll. Dasselbe gilt für Spaziergänge. Wenn ein negatives PoC-Antigen- (nicht älter als 24 Stunden) oder PCR-Testergebnis (nicht älter als 48 Stunden) in schriftlicher oder digitaler Form vorgelegt werden kann, entfällt die Testpflicht in der Einrichtung.
- Die buchbaren Zeiten für die Testungen können weiter unten im Konzept unter dem Punkt „Zeitrahmen und Zeitkorridore“ entnommen werden.
- Besuche müssen auch weiterhin vorab gebucht werden.
- Besuche können auf Basis des Schnelltestkonzeptes (bei Vorliegen eines negativen Testergebnisses) auch in den Bewohnerzimmern stattfinden.
- Mitgebrachte Selbsttests gelten nur, wenn die Durchführung unter Aufsicht unseres Pflegepersonals stattfindet
- Für die Durchführung der PoC-Antigen-Tests muss von den Besuchern eine einmalige Einverständniserklärung ausgefüllt werden.
- Ist ein PoC-Antigen-Test positiv, erfolgt eine Meldung durch die Einrichtung an das zuständige Gesundheitsamt. Ein Besuch ist dann nicht möglich. Zudem darf der Besucher die Einrichtung erst dann



wieder betreten, wenn ein negativer PCR-Test vom Hausarzt vorliegt.

- Die Bestätigung aller Voraussetzungen ist von dem/ der Besucher/in vor Betreten der Einrichtung schriftlich, in diesem Falle auf dem zur Verfügung gestellten Termin-Tools auf der Homepage. Hier können sich Angehörige, Bekannte, etc. eines Bewohners beliebig einen Termin heraussuchen und verbindlich buchen. Der Termin ist dann geblockt und kann von keiner weiteren Person mehr gebucht werden. Der Termin-Tool dient gleichzeitig zur Registrierung der Besucher mit den Angaben von Namen, Datum, Uhrzeit, Dauer und Kontaktdaten. Die Registrierungsdaten werden nach 30 Tagen automatisch gelöscht, sofern kein Auftreten eines SARS-CoV-2 – Falles bekannt wird. Das Hygiene- und Schutzkonzept wird mit Abschluss des Heimvertrages ausgegeben. Aktualisierungen werden zusätzlich auf postalischem Wege zur Kenntnis gebracht. Eine aktuelle Version des Konzeptes ist jederzeit auf der Homepage der Einrichtung einsehbar.
- **Stand heute müssen auch vollständig geimpfte Besucher/innen vor Betreten der Einrichtung einen negativen Test nachweisen oder einen PoC-Antigen-Test durchführen.**
- Zudem sind im Termine-Tool Fragen zu SARS-CoV-2 hinterlegt. Besucher werden aufgefordert Angaben zu machen, ob sie in den letzten 14 Tagen einen Aufenthalt in einem genannten Risikogebiet oder einem Land mit einer aktuellen Reisewarnung nach Robert-Koch-Institut hatten. Wenn dies der Fall sein sollte, ist eine Terminbuchung nicht möglich.
- Weiterhin können Termine jederzeit auch telefonisch oder per E-Mail vereinbart werden. In diesem Fall findet die Registrierung mit Erfassung der „Corona- Fragen“ direkt vor dem Besuch an.
- Jeder Besucher erhält vor Betreten der Einrichtung eine Unterweisung in die internen und vorgeschriebenen Hygienerichtlinien. Sollte der Besucher diese verwehren, kann ein Zutritt der Einrichtung verwehrt werden.
- Die allgemeinen Hygieneregeln, insbesondere die A-H-A-L Regeln gelten nach wie vor, Stichproben zur Überprüfung sind im Einzelfall möglich. Bei mehrfacher Missachtung kann ein Besuchsverbot im Bewohnerzimmer ausgesprochen werden.



- FFP2-Maske ist bei Besuchern in Bewohnerzimmer, im Besucherraum sowie zum Spaziergehen Pflicht und wird von der Einrichtung zur Verfügung gestellt.
- **Vollständig geimpfte Bewohner/innen, die keinen Kontakt zu SARS-CoV-2 infizierten Personen hatten, sind von der Quarantänepflicht bzw. Schutzisolation ausgenommen und können, z.B. nach Rückkehr eines Krankenhausaufenthaltes, unter unseren geltenden Hygieneauflagen besucht werden.**

### Besucherkreis:

Die allgemeinen Regelungen zu dem Besucherkreis basieren auf den Regelungen des bayerischen Gesundheitsministerium. (12. bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung, Rahmenkonzept für ein Besuchskonzept). Es können nach Absprache mit der Einrichtung auch mehrere Besucher für einen Bewohner oder Bewohnerin kommen. Jedoch ist dies gemäß der aktuellen Empfehlung des RKI vom 07.04.2021 zur weiteren Einhaltung der A-H-A + L -Regeln nur in einem Einzelzimmer, im Innenhof, im Besuchsraum (Erdgeschoss) oder zu Spaziergängen möglich. Wir bitten dies ausdrücklich zu beachten. Pro gebuchten Termin ist eine Person erlaubt.

### Besuchsintervalle:

Ziel des Schutzkonzeptes ist es, langfristig Besuche ermöglichen zu können. Aus organisatorischen Gründen sind Besuche nur mit Voranmeldung und zeitlicher Begrenzung (inklusive Testung von 60 Minuten) möglich. Wir wollen sicherstellen, dass jede/r Bewohner/in die Möglichkeit hat, Besuch zu empfangen. Die Besuchsmöglichkeiten stehen unter dem Vorbehalt einer personellen Absicherung in der Pflege, Betreuung und Therapie der Bewohner/innen. Besuche setzen besondere Schutzvorkehrungen voraus. Sie bedürfen gute personelle Vorbereitung und Begleitung. Beginnend mit dem Controlling der Anmeldungen, über das Begrüßen des Besuchs, der Hygieneeinweisung, der Durchführung eines Corona-Schnelltests und der Begleitung zu den Bewohnerzimmern oder in den Besucherraum. Grundlage für die Durchführung der Schnelltests ist die im Dienstplan ersichtliche Freistellung von Pflegefachpersonal. Zudem soll einer Einhaltung der Schutzmaßnahmen zu jeder Zeit gewährleistet sein und die pflegerische, psychosoziale und therapeutische Versorgung der Bewohner/innen sichergestellt sein. Ethisch-soziale Gründe stellen den Rahmen für Ausnahmen von den oben genannten Regelungen.

Wann immer möglich wird auf die Bedürfnisse und Wünsche der Bewohner und ihre An- und Zugehörigen eingegangen. Der Besuch von Bewohner/innen, die sich im Sterbeprozess befinden ist nach Absprache jederzeit möglich.

### Zeitrahmen und Zeitkorridore:



Die Besuchsdauer wird allgemein eingeschränkt. Es wird empfohlen, dass ein Besuch nicht länger als **60 Minuten inklusive Testung** andauert. Dies gilt für alle Besuche im Zimmer und im Besucherraum gleichermaßen.

Besuche sind grundsätzlich **spätestens 2 Tag vor Besuchstermin** telefonisch oder 2 Tage vor dem Besuchstermin auf der Homepage im Besucher-Tool zu reservieren. Für eine telefonische Terminvereinbarung sind Frau Zeitelhack, Frau Löckler und Frau Lütke aus der Verwaltung zuständig. Zwischen den Besuchen und den durchgeführten Schnelltests ist ausreichend Zeit eingeplant, um eine sorgfältige Reinigung und Desinfektion der Gegenstände und Kontaktflächen vornehmen zu können. Die Zeitkorridore für eine PoC-Antigen-Testung sowie für die Besuche sind auch im Termine-Tool für Besucher hinterlegt.

### Folgende Besuchszeiten gelten ab 10.12.2020 (inkl. Schnelltest):

- **Dienstag/Donnerstag/Samstag:**
  - 10.00 Uhr bis 12.00 Uhr (letzter Einlass 11.00 Uhr)
  - 13.30 Uhr bis 17.30 Uhr (letzter Einlass 16.30 Uhr)
- **Freitag:**
  - 13.30 Uhr bis 17.30 Uhr (letzter Einlass 16.30 Uhr)
- **Sonntag:**
  - 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr (letzter Einlass 11.00 Uhr)
  - 13.00 Uhr bis 15:00Uhr (letzter Einlass 14:00 Uhr)
- Besuche ohne Testung sind leider nicht mehr möglich, auch nicht im Besucherraum oder zu Spaziergängen
- Fenster- und Balkonbesuche sind weiterhin möglich

**Die Durchführung inklusive Auswertung der PoC-Antigen-Tests beansprucht ca. 15 Minuten.**

**Weiterhin bitten wir Sie, genau zu überlegen, ob auf das Abholen von Bewohnern über die Feiertage zum Wohle der Heimgemeinschaft verzichtet werden kann. Aufgrund der aktuellen epidemiologischen Lage im Nürnberger Land, der Stadt Lauf und der Stadt Nürnberg raten wir davon ab Bewohner\*innen abzuholen. Wollen Sie es dennoch tun, so möchten wir Sie bitten, entsprechende Tests zur Sicherheit durchzuführen oder durchführen zu lassen. Dies ist nach Rücksprache auch in unserer Einrichtung möglich.**

Bewohner und Bewohnerinnen der Einrichtung, haben im Rahmen der allgemeinen Ausgangsbeschränkungen und -sperrungen immer und zu jeder Zeit die Möglichkeit, die Einrichtung selbstbestimmt zu verlassen, z.B. zu



Spaziergängen. Wenn ein/ eine Bewohner/in die Einrichtung verlassen möchte, statten wir diese/n mit einer FFP2-Maske aus.

Spaziergänge mit Bewohnern sind im Rahmen der Besuchszeiten für Besucher unter Einhaltung der Hygienerichtlinien, wie Tragen einer FFP2-Maske des Besuchers sowie des Bewohners, grundsätzlich erlaubt. Befindet sich der/die Bewohnerin in Quarantäne sind Spaziergänge nicht möglich. Unter Quarantäne verstehen wir die besonderen Schutz- und Isolationsmaßnahmen nach KH- Aufenthalt oder Neueinzug als auch eine vom Gesundheitsamt angeordnete Quarantäne. Es gelten weiterhin die Regelungen der Bundesregierung 12. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung.

Von einer gemeinsamen Nahrungs- und Flüssigkeitsaufnahme bei Besuchern und deren Bewohner/in sollte aktuell abgesehen werden.

Die Einrichtung (Geschäftsleitung) kann insbesondere bei der Beurteilung eines möglichen Infektionsgeschehens Einschränkungen vornehmen und als Ultima Ratio **von ihrem Hausrecht** Gebrauch machen, Besuche generell zu untersagen. Besuchsverbote können auch bei einer Nichteinhaltung der Hygiene- und Verhaltensmaßnahmen einzelner Besucher/innen ausgesprochen werden. Der Besucher/ die Besucherin wird zunächst an die Besuchsregeln erinnert. Werden die Maßnahmen mehrfach missachtet, so wird die Möglichkeit der betreffenden Personen, Besuche auf den Zimmern durchzuführen, eingeschränkt. Besuche sind weiterhin im Besuchsraum im Erdgeschoss möglich. Im Ausnahmefall und als letzter Schritt kann die Besuchsperson der Einrichtung verwiesen und ein Besuchsverbot ausgesprochen werden. Die Einrichtung verfolgt den Ansatz, in Absprache mit den betroffenen Bewohnern und ihrer An- und Zugehörigen möglichst mildere Lösungen zu finden.

### Sonstige Voraussetzungen:

- Nach Abschluss des Besuchs ist der/die Besucher/in durch Mitarbeitende zum Ausgang zu begleiten bzw. zu verabschieden nochmals auf Hygienemaßnahmen (Händedesinfektion) hinzuweisen. Ein Mülleimer zur Entsorgung von Schutzmaterial ist im Eingangsbereich aufgestellt.
- Bei Auftreten eines meldepflichtigen Infektionsgeschehens haben Besuche zumindest bis zu einer erfolgten Abstimmung mit dem Gesundheitsamt zu unterbleiben.
- Mitgebrachte Geschenke für die Bewohner/innen von Besuchern können die Besucher selbst überreichen.
- Wäsche von Bewohner/innen darf während eines Pandemiefalles nicht von Besuchern mitgenommen werden und muss in der Einrichtung gewaschen werden.



Daneben können immer Orte der Kommunikation, wie z.B. Fenster bzw. Balkone, gewählt werden, sofern der/die Besucher/in sich diesen im erforderlichen Maß von außen nähern kann und sie von den Bewohner/innen gefahrlos genutzt werden können. Der Mindestabstand von 1,5 m ist jederzeit einzuhalten.

#### Dies sind in der Einrichtung:

- **Innenbereich:** Speisesaal EG (hier befinden sich zwei sogenannte „Besucherinseln“) – der Raum befindet sich unmittelbar am Eingang der Einrichtung. Um die Wahrung der Privatsphäre sowie Abstandsgebote einzuhalten, sind zwischen den 2 Besucherinseln Trennwände nach empfohlener Größe der Handlungsempfehlung des Bayerischen Staatsministeriums aufgestellt. Eine ausreichende Belüftungsmöglichkeit ist vorhanden. Der Besuchsraum wird für Besucher genutzt, die nicht am Schnelltestkonzept teilnehmen.
- **Außenbereich:** Hof (hier befinden sich drei sogenannte „Besucherinseln“) – der Außenbereiches wird nur bei schönem Wetter genutzt. Somit wäre der Innenbereich geschlossen. Bei der Nutzung des Außenbereiches ist ein Eintreten in und durch die Einrichtung nicht erforderlich, da dieser von außen zugänglich ist.

Wenn im Ausnahmefall ein Besuch in einem Doppelzimmer nicht möglich ist, weil schon ein Besucher vor Ort ist, kann weiterhin der Speisesaal der jeweiligen Station für Besuche genutzt werden. Hier wird für eine ausreichende Belüftung der Räumlichkeiten gesorgt.